



Gemeinde Ovelgönne

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.3 -1. Änderung-
"Erweiterung Windpark Oldenbroker Feld"

Begründung (Teil A)

Entwurf 10.05.2017



Planausarbeitung:

ingenieurgemeinschaft

für räumliche **planung**

majcher, scheidt und partner

lärchenring 7b – 26133 oldenburg – tel. 0441-40599414

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass, Ziel und Erfordernis der Planung.....	3
2 allgemeines Ziel der Planung.....	3
3 Planungsgrundlagen.....	4
3.1 Lage des Plangebietes / Geltungsbereich.....	4
3.2 Vorgaben des BauGB.....	4
3.3 Ziele der Raumordnung.....	5
3.3.1 Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Wesermarsch.....	5
3.4 vorbereitende Bauleitplanung / Flächenutzungsplan der Gemeinde Ovelgönne.....	5
3.5 Städtebauliche Situation.....	7
4 Berücksichtigung von Planungen und Nutzungsansprüchen Dritter.....	7
4.1 Belange des Immissionsschutzes.....	7
4.1.1 Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen.....	7
4.1.1.1 Schalltechnische Bewertung.....	7
4.1.1.2 Infraschall.....	8
4.1.1.3 Bewertung des periodischen Schattenwurfs.....	8
4.1.1.4 Lichtreflexionen / Nachtkennzeichnung.....	9
4.2 Belange der Denkmal- Bodendenkmalpflege.....	9
4.3 Belange des Verkehrs.....	9
4.3.1 Äußere Erschließung.....	9
4.3.2 Innere Erschließung.....	9
4.4 Belange der Wasserwirtschaft.....	10
4.4.1 Wasserschutzgebiete.....	10
4.4.2 Grundwassererneuerung.....	10
4.4.3 Hochwasserschutz, Küsten- Deichschutz.....	10
4.4.4 Oberflächengewässer.....	10
4.5 Belange der Ver- und Entsorgung.....	10
4.5.1 Abführung der erzeugten Energie.....	10
4.5.2 Hochspannungsfreileitungen.....	10
4.5.3 Richtfunktrasse.....	10
4.5.4 Notwendige Ver- und Entsorgung der möglichen Anlagen.....	11
4.5.4.1 Wasserversorgung.....	11
4.5.4.2 Schmutzwasser.....	11
4.5.4.3 Oberflächenwasser.....	11
4.5.4.4 Elektrizität.....	11
4.5.4.5 Gas.....	11
4.5.4.6 Kommunikation.....	11
4.5.4.7 Brandschutz.....	11
4.6 Belange der Landwirtschaft.....	11
4.7 Altablagerungen / Kampfmittel.....	11
4.8 Belange der Flugsicherung.....	11
4.9 Natur und Landschaft - Umweltbericht.....	11
5 bisherige und künftige Festsetzungen des Bebauungsplanes.....	12
5.1 Art der baulichen Nutzung.....	13
5.2 Maß der baulichen Nutzung.....	13
6 Durchführungskonzept	14

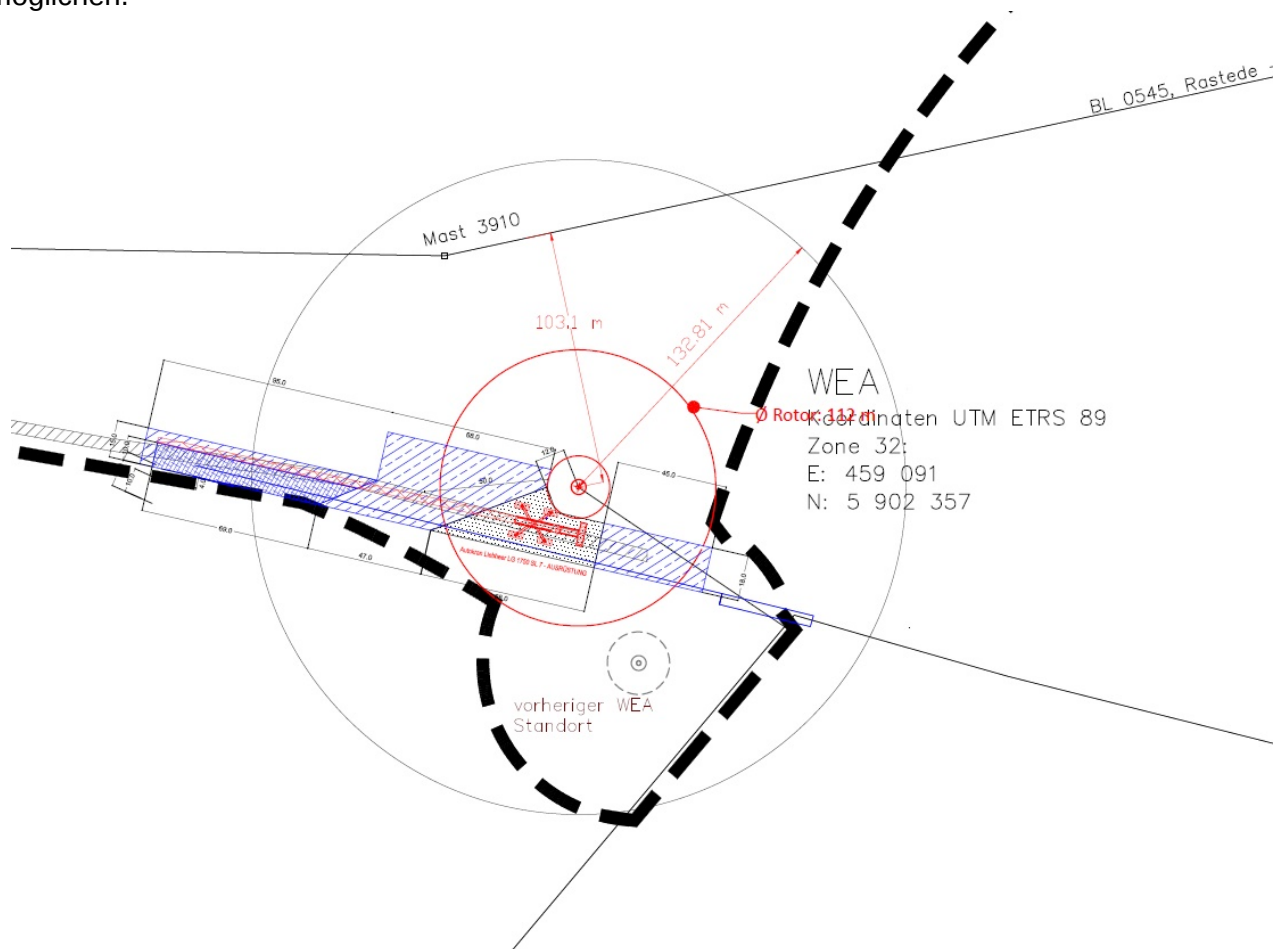
Anhang:

- Begründung Teil B : Umweltbericht
- Gutachten des TÜV Nord vom 28.03.2017

1 Anlass, Ziel und Erfordernis der Planung

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.3 hat die Gemeinde Ovelgönne die Grundlage zur Errichtung von 4 zusätzlichen Windenergieanlagen zur Erweiterung des vorhandenen Windparks „Oldenbroker Feld“ geschaffen. An den Standorten Nr. 1, 3 und 4 wurden zwischenzeitlich Windenergieanlagen genehmigt und errichtet. Aufgrund der Nähe zur Gemeindegrenze der Stadt Elsfleth und zur nördlich verlaufenden Hochspannungsleitung der Deutschen Bahn sowie dem Fehlen einer notwendigen Baulast konnte am geplanten Standort Nr.2 keine Windenergieanlage entsprechend der Planung errichtet werden.

Zwischenzeitlich haben sich die rechtlichen Vorgaben zum Abstand zu Hochspannungsleitungen geändert. Der Projektentwickler hat gutachterlich¹ nachgewiesen, dass eine Verschiebung des Anlagenstandortes in Richtung Nordwesten, nördlich des Renkenhelmer, möglich ist, ohne die Hochspannungsleitung der Deutschen Bahn negativ zu beeinflussen. Die vorliegende Planung hat das Ziel die nun aktuellen Möglichkeiten auszunutzen und die Verschiebung des Anlagenstandortes Nr. 2 zu ermöglichen.



gepl. Verschiebung des WEA 2 Standort

2 allgemeines Ziel der Planung

Mit der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Gemeinde Ovelgönne die betroffene Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen dargestellt. Aufgrund dieser Darstellung wäre ein Genehmigungsantrag entsprechend Bundesimmissionsschutzgesetz möglich,

1 Gutachten des TÜV Nord vom 28.03.2017

die Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinde aber eingeschränkt. Mit den Mitteln der verbindlichen Bauleitplanung möchte die Gemeinde Ovelgönne den ihr möglichen Gestaltungsspielraum ausschöpfen und so konstruktiv die Planung begleiten.

3 Planungsgrundlagen

3.1 Lage des Plangebietes / Geltungsbereich

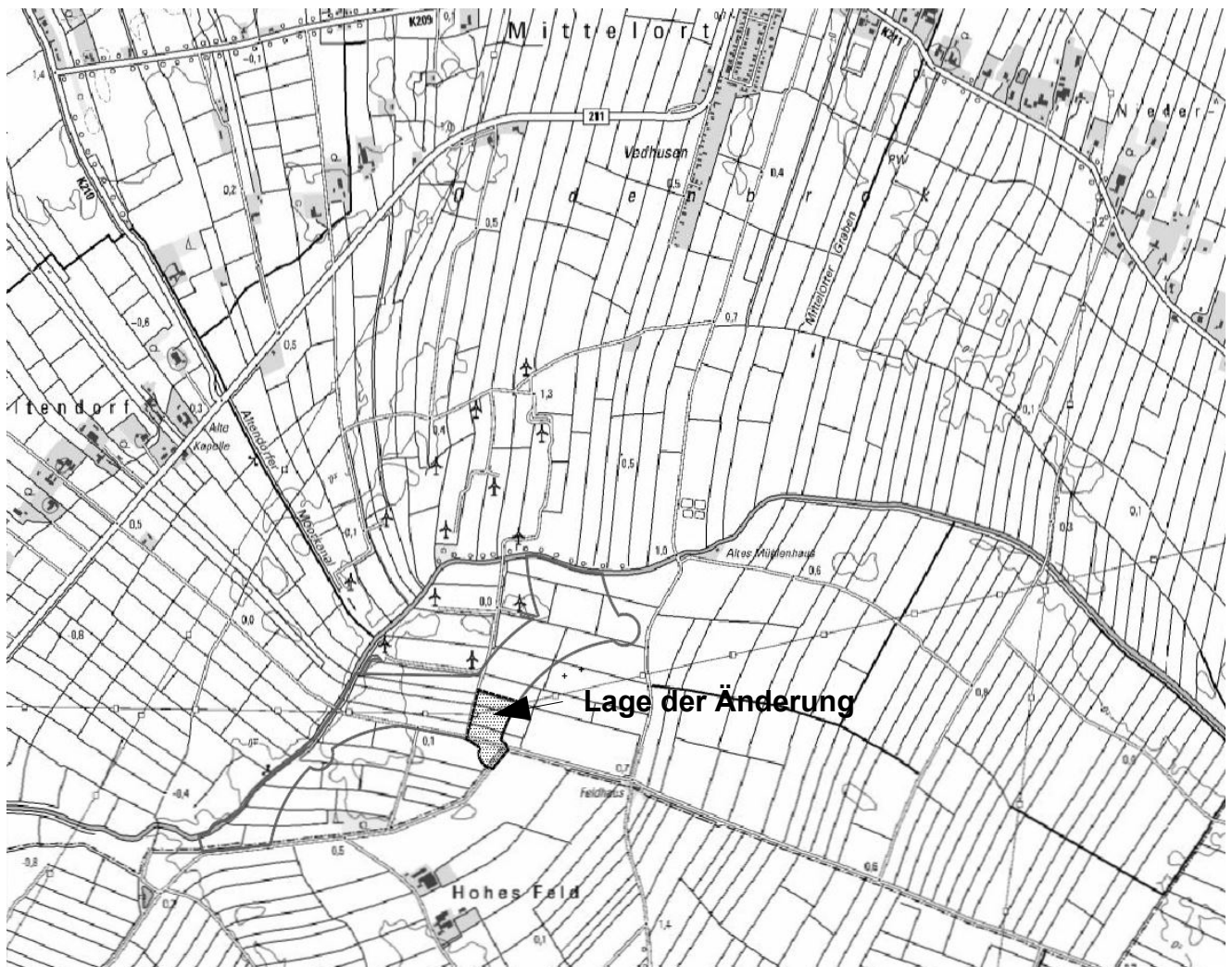


Abbildung 1: Lage des Plangebietes

Das Plangebiet ist Teil des zugrundeliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3. Der Bereich liegt südwestlich der Ortslage Oldenbrok, östlich und südlich des vorhandenen Windparks „Oldenbroker Feld“. Die Fläche umfasst eine Größe von ca. 3,8 ha. Die Änderung betrifft ausschließlich den Anlagenstandort der geplanten WEA Nr. 2.

3.2 Vorgaben des BauGB

Die für die Errichtung von Windenergieanlagen maßgeblichen Rechtsgrundlagen für das Bauen im Außenbereich gelten seit dem Änderungsgesetz zum Baugesetzbuch 1996. Ihre Hauptmerkmale

sind seitdem unverändert folgende:

- Windenergieanlagen sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig.
- Steuerungsmöglichkeit der Standorte von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB durch:
 - Darstellung von Standorten für Windenergieanlagen in Flächennutzungsplänen (§ 5 Abs. 2 und 2 b BauGB),
 - Festlegung von Eignungsflächen und entsprechenden Vorrangflächen in Raumordnungsplänen (§ 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und 3 und Satz 2 ROG 2008).

Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen „öffentliche Belange einem Vorhaben zur Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist“.

Unabhängig von der aufgezeigten Zulässigkeit können Windenergieanlagen im Außenbereich als den landwirtschaftlichen Betrieben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zugeordnete Anlagen privilegiert zulässig sein, gegebenenfalls auch als Nebenanlagen zu anderen, nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässigen Vorhaben. Zu berücksichtigen ist, dass für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BauGB zu beurteilenden Vorhaben die Steuerungsmöglichkeit nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB besteht, nicht jedoch für landwirtschaftliche Betriebe im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.

Im Rahmen des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden wurde auch das Baugesetzbuch zum 30. Juli 2011 geändert. Für die vorliegende Planung ist im besonderen der neue § 249 von Bedeutung. Der Gesetzgeber verfolgt mit § 249 Abs. 1 BauGB das Ziel, Rechtsunsicherheiten im Zusammenhang mit der Ausweisung zusätzlicher Flächen zu beseitigen. Die vorliegende 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ovelgönne bezieht sich ausdrücklich auf den § 249 (1) BauGB. Zur Erzielung der Rechtswirkung des § 35 (3) Satz 3 reichen die Darstellungen der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes aus. Im Rahmen der 16. Änderung wurde der ergänzende Ausschluss nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB hinreichend begründet.

3.3 Ziele der Raumordnung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Im Sinne des § 3 Nr. 2 ROG finden sich die Vorgaben der Raumordnung für diese Planung im Regionalen Raumordnungsprogrammen des Landkreis Wesermarsch.

3.3.1 Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Wesermarsch

Das Gebiet ist als Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung ausgewiesen. Ergänzend ist die Fläche als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft dargestellt.

Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch die künftige Doppelnutzung nur untergeordnet beeinflusst. Da notwendige Erschießungswege doppelt genutzt werden, ergibt sich eine Synergie. Die vorliegende Planung widerspricht nicht den Zielen der Raumordnung und wird somit den Vorgaben der § 1 BauGB gerecht.

3.4 vorbereitende Bauleitplanung / Flächennutzungsplan der Gemeinde Ovelgönne

Aufgrund der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ovelgönne ist der wesentliche Planbereich als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen dargestellt. Die dargestellte Sondergebietsflächen halten zu den sich in der räumlichen Nähe befindlichen Wohnge-

bäuden im Außenbereich einen Abstand von 600m. Dieser Abstand wurde als „weiche Tabuzone“ in die Entwicklungsplanung Windenergie“ der Gemeinde Ovelgönne eingestellt. Begründet wird dieser Abstand mit der bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen. Nach geltender Rechtsprechung ist bei einem Abstand von weniger als dem Dreifachen der Gesamthöhe der Windenergieanlage von Mast zur Wohnbebauung, regelmäßig der Einzelfall besonders zu prüfen. Aufgrund des in der Entwicklungsplanung zugrunde gelegten Standartanlagentyp (200m Gesamthöhe), ergibt sich ein Mindestabstand von 600m, von Mast zur Wohnbebauung, um eine bedrängende Wirkung tendenziell auszuschließen². Vor diesem Hintergrund ist der Abstand von 600m zu sehen.

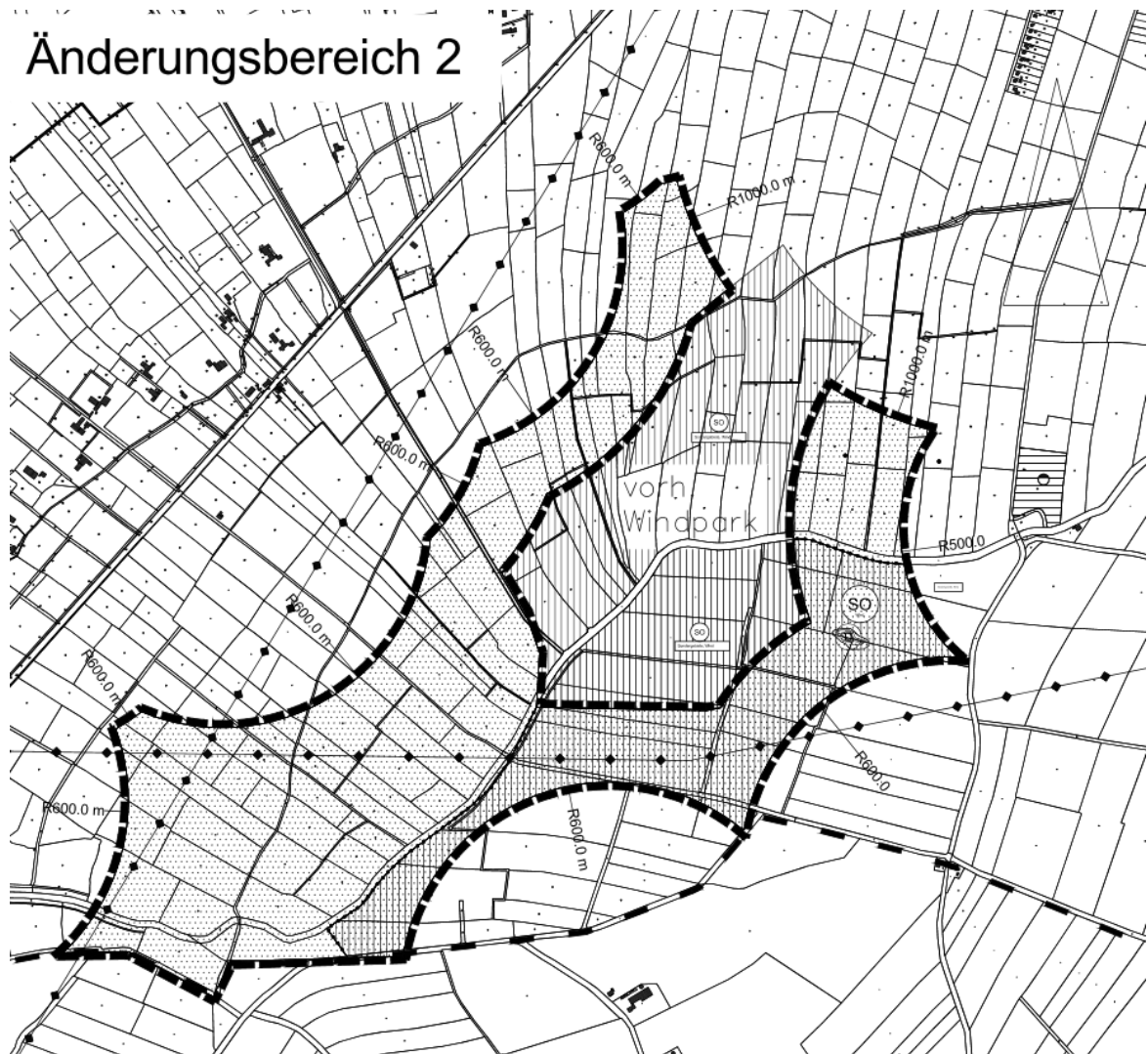


Abbildung 2: Auszug aus der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ovelgönne

In Bezug auf die verbindliche Bauleitplanung herrscht Unklarheit in der Rechtsprechung ob Windenergieanlagen in ihrer Gesamtheit (Mast plus der vom Rotor überstrichene Bereich) oder nur der Mast innerhalb des Geltungsbereiches des entsprechenden Bebauungsplanes stehen müssen. Auch die Landesregierung des Landes Niedersachsen weist auf diese Rechtsunsicherheit hin³, geht aber in ihren Grundannahmen davon aus, dass der Rotor außerhalb der jeweils ausgewiesenen Flächen liegen darf. Um dieser Rechtsunsicherheit zu begegnen, wurde der vom Rotor überstrichene Bereich in den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 mit aufgenommen

2 Entwicklungsplanung Windenergie der Gemeinde Ovelgönne, Punkt 3.4: weiche Tabuzonen

3 Windenergieerlass, Seite 14, Fußnote 1

und als Sondergebietsfläche dargestellt. Da der Anlagenstandort mit der vorliegenden Planänderung in seiner Gesamtheit weiter in das Plangebiet hinein rückt ist eine Darstellung dieses Bereiches als Sondergebietsfläche nicht erforderlich. Dieser Bereich wird aktuell als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Der Bebauungsplan ist entsprechend §8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

3.5 Städtebauliche Situation

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 3,8 ha, die Flächen werden überwiegend als Grünland landwirtschaftlich genutzt. Nördlich des Plangebietes liegt der vorhandene Windpark „Oldenbroker Feld“ in dem bereits 13 Windenergieanlagen vorhanden sind. Basierend auf den Festsetzungen des zugrunde liegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.3 wurden bereits ergänzend 3 Windenergieanlagen errichtet.

4 Berücksichtigung von Planungen und Nutzungsansprüchen Dritter

4.1 Belange des Immissionsschutzes

4.1.1 Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch / Siedlung / Erholung können durch Lärmimmissionen bzw. auch durch bewegten (periodischen) Schattenwurf entstehen.

Lärmimmissionen und Schattenwurf werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grenzwerte und der jeweiligen Vorbelastungen untersucht und bewertet. Dadurch wird sichergestellt, dass die zulässigen gesetzlichen Grenzwerte durch die Zusatzbelastung der geplanten Windenergieanlagen nicht überschritten werden.

Ab 100 m Gesamthöhe schreibt das Luftverkehrsgesetz eine Hindernisbefeuerung vor. In der Regel ist es ein rotes Blinklicht, welches den Flugverkehr in der Dunkelheit durch regelmäßiges Blinken vor den Anlagen warnt. Dieses Blinken stört besonders in den Nachtstunden die Anwohner der Windparks.

Um diesen möglichen negativen Einwirkungen auf das Schutzgut Mensch entgegen zu wirken, werden bei der Erweiterung des vorhandenen Windparks folgende Mindestabstände eingehalten:

- 1.500m zu Siedlungsbereichen (hier: Dorf-/Mischgebiet)
- 600m zu Einzelwohngebäuden im Außenbereich
- 500m zur Betriebsstätte inkl. Wohnung als Firmensitz der Betreibergesellschaft der (vorhandenen) Windenergieanlagen

4.1.1.1 Schalltechnische Bewertung

Eine erste Bewertung der Schallimmissionen an den relevanten Immissionsorten, welche im Rahmen der Projektplanung durchgeführt wurde, zeigt, dass der gesetzliche Grenzwert für Schallimmissionen von 45 dB(A) im Zeitraum von 22:00 bis 6:00 Uhr über schalloptimierende Einstellungen an den einzelnen Windenergieanlagen eingehalten werden kann.

Eine Schallimmissionsprognose ist im Zuge des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG zu erstellen und einzureichen. Entsprechende Auflagen werden auf dieser Basis in der Genehmigung der geplanten Windenergieanlagen schriftlich festgelegt. Die Einhaltung der Auflagen ist entsprechend

durch Datenspeicherung auf Verlangen der Genehmigungsbehörde nachzuweisen.

4.1.1.2 Infraskall

Bei Infraskall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Nur wenn der Pegel (also quasi die Lautstärke) sehr hoch ist, kann der Mensch Infraskall hören oder spüren. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraskall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraskallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung aber deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen (vergl. Bayerisches Landesamt für Umwelt; Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraskall die Gesundheit; 2012).

4.1.1.3 Bewertung des periodischen Schattenwurfs

Unter periodischem Schattenwurf versteht man den sich bewegenden Schattenwurf durch die Rotorblätter, der in Abhängigkeit vom Sonnenstand in einem bestimmten Winkelbereich und einer bestimmten Entfernung zur Achse der WEA auftreten kann. Die derzeit gültigen Richtwerte basieren auf wissenschaftlichen Untersuchungen und sind auf einen normal empfindlichen Menschen abgestimmt.

Gegenwärtig sind folgende Richtwerte an den betroffenen Immissionspunkten einzuhalten:

- Maximale Beeinträchtigung durch periodischen Schattenwurf von 30 Std./Jahr
und
- Maximale Beeinträchtigung durch periodischen Schattenwurf von 30 Min./Tag

Über eine Schattenimmissionsprognose ist im Zuge des Genehmigungsverfahrens ein Nachweis über die Einhaltung bzw. die zeitliche Überschreitung der oben genannten Richtwerte beizubringen. Basis der Berechnungen ist in dieser Schallimmissionsprognose immer ein ‚Extremszenario‘, welches der Berechnung der Ergebnisse folgende Ausgangssituation zu Grunde legt:

- Durchgehender Sonnenschein von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang
- Sich ständig drehende Rotoren der Windenergieanlage
- Die Windenergieanlage ist immer so zu Sonne ausgerichtet, dass der maximal mögliche Schattenwurf auftritt

Hieraus entsteht ein am Standort real nie auftretendes Schattenwurfszenario.

Durch den Einsatz von Lichtsensoren auf der Windenergieanlage besteht die Möglichkeit für den Betreiber die tatsächlichen Lichtbedingungen am Standort minutengenau zu messen und über den Einsatz einer Software zur Schattenwurfabschaltautomatik auszuwerten. Bei Einsatz einer derartigen Schattenwurfabschaltautomatik sind folgende Richtwerte an den betroffenen Immissionspunkten einzuhalten:

- Maximale Beeinträchtigung durch periodischen Schattenwurf von 8 Std./Jahr
und
- Maximale Beeinträchtigung durch periodischen Schattenwurf von 30 Min./Tag

Entsprechende Auflagen werden in der Genehmigung der geplanten Windenergieanlagen schriftlich festgelegt. Die Einhaltung der Auflagen ist entsprechend durch Datenspeicherung auf Verlangen der Genehmigungsbehörde nachzuweisen.

4.1.1.4 Lichtreflexionen / Nachtkennzeichnung

Windenergieanlagen müssen als „Luftfahrthindernis“ gekennzeichnet werden, wenn sie außerhalb von Flugplatzbereichen eine Gesamthöhe von 100 m übersteigen. Die Kennzeichnungspflicht umfasst eine Tages- und Nachtkennzeichnung.

Die Gemeinde Ovelgönne strebt eine möglichst hohe Effektivität der einzelnen Windparks an. Aktuelle Windenergieanlagen haben eine Gesamthöhe von ca. 200 m. 1m mehr an Anlagenhöhe ergibt 1% mehr Ertrag. Ein Begrenzung auf unter 100m begrenzt daher die angestrebten Erträge erheblich. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch höhere Anlagen als 100m sind relativ. Einen größeren Eingriff in das Landschaftsbild stellen die notwendigen Nachtkennzeichnungen zur Flugsicherung dar. Die aktuelle AVV ermöglicht eine bedarfsorientierte Kennzeichnung, d.h. eine Befeuern erfolgt nur, wenn sich ein Flugobjekt dem Windpark annähert. Daher strebt die Gemeinde Ovelgönne bei allen Windparks eine entsprechende Lösung an. Die aktuell noch relativ hohen Kosten entsprechender Anlagen wird durch den höheren Ertrag mehr als kompensiert. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass bei der Errichtung von höheren Anlagen in der Regel weniger Anlagen errichtet werden, da größere Abstände gehalten werden müssen. Weniger Anlagen stellen zudem einen geringeren Eingriff in das Landschaftsbild dar.

Um die Belastungen für die betroffenen Bürger so gering wie möglich zu halten strebt die Gemeinde Ovelgönne die Kennzeichnung als Lufthindernis in der emissionsärmsten Variante der gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ an. Nach aktuellem Stand (AVV vom 26.08.2015) ist dies die bedarfsorientierte Befeuern. Die Gemeinde Ovelgönne wird eine Vereinbarung in den abzuschließenden städtebaulichen Vertrag aufnehmen, in dem geregelt wird, dass sich die Anlagenbetreiber verpflichten die notwendige Hindernisbefeuern entsprechend auszuführen soweit diese von der Flugsicherungsbehörde genehmigt wird.

4.2 Belange der Denkmal- Bodendenkmalpflege

Die Belange der Denkmal- und Bodendenkmalpflege sind durch die Planänderung nicht betroffen.

4.3 Belange des Verkehrs

4.3.1 Äußere Erschließung

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist auf ein leistungsfähiges Straßennetz angewiesen. Aufgrund des hohen Gewichtes der Transportfahrzeuge ist eine entsprechende Tragfähigkeit erforderlich.

Die Plangebiete sind über die Bundesstraßen 211 sowie der Erschließungsanlagen des vorhandenen Windparks erschlossen. Die Erschließung des neuen Windenergieanlagenstandortes soll über die vorhandenen Wege erfolgen. Eine neue Anbindung an das öffentliche Erschließungssystem ist nicht erforderlich.

4.3.2 Innere Erschließung

Auch die innere Erschließung ist auf ein leistungsfähiges und entsprechend tragfähiges Wegesystem angewiesen. In den Plangebieten befinden sich diverse Wege. Erst nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten des vorhandenen Wegenetzes sind neue Wege zu errichten.

4.4 Belange der Wasserwirtschaft

4.4.1 Wasserschutzgebiete

Der Änderungsbereich liegen nicht in einem Wasserschutzgebiet. Auch Wasservorangebiete oder Wasservorsorgegebiete im Sinne des LROP sind nicht betroffen.

4.4.2 Grundwassererneuerung

Aufgrund der relativ geringen Versiegelungsanteile (bezogen auf die gesamten Änderungsbereiche) sind durch die Realisierung der WEA keine wesentlichen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate zu erkennen.

4.4.3 Hochwasserschutz, Küsten- Deichschutz

Deichanlagen befinden sich nicht in der räumlichen Nähe der Plangebiete. Die Belange des Küsten- und Deichschutzes sind daher nicht betroffen.

Die Belange des Hochwasserschutzes werden ebenfalls nur untergeordnet berührt. Die Plangebiete verfügen über ein leistungsfähiges System an Entwässerungsgräben. Die zu erwartende geringe Versiegelung führt nur zu einer geringen Menge abzuleitenden Oberflächenwassers, das in die vorhandene Vorflut abgeleitet werden kann.

4.4.4 Oberflächengewässer

Das Gewässernetz wird durch die Planung nur untergeordnet berührt. Durch die Versiegelungen wird eine geringfügig erhöhte Menge Oberflächenwasser in das Entwässerungssystem eingeleitet.

4.5 Belange der Ver- und Entsorgung

4.5.1 Abführung der erzeugten Energie

Die Anbindung an das Energienetz ist grundsätzlich möglich.

Die konkrete Anbindung an das Energienetz ist im Antragsverfahren aufzuzeigen.

4.5.2 Hochspannungsfreileitungen

Nördlich des verschobenen Anlagenstandortes Nr. 2 verläuft eine Hochspannungsfreileitung der Deutschen Bahn (110-kV-Bahnstromleitung Nr. 545 Rastede - Elsfleth). Entsprechend dem Gutachten des TÜV Nord vom 28.03.2017⁴ befinden sich die Leiterseile außerhalb der Nachlaufströmung und es kommt zu keiner negativen Beeinflussung der Hochspannungsleitung.

4.5.3 Richtfunktrasse

Westlich des Planbereiches verläuft eine Richtfunktrasse der deutschen Telekom. Die hier einzuhaltenen Abstände wird gewährleistet.

4 Gutachten des TÜV Nord vom 28.03.2017

4.5.4 Notwendige Ver- und Entsorgung der möglichen Anlagen

4.5.4.1 Wasserversorgung

Ein Versorgung mit Wasser ist nicht erforderlich.

4.5.4.2 Schmutzwasser

Durch die zu erwartenden baulichen Anlagen fällt kein Schmutzwasser an.

4.5.4.3 Oberflächenwasser

Siehe hierzu unter Punkt 5.4.4

4.5.4.4 Elektrizität

Die Versorgung kann durch den selbst erzeugten Strom erfolgen.

4.5.4.5 Gas

Ein Versorgungsbedarf wird nicht gesehen.

4.5.4.6 Kommunikation

Ein Versorgungsbedarf wird derzeit nicht gesehen.

4.5.4.7 Brandschutz

Die zur Versorgung der Anlagen zu errichtenden Wege sind so zu dimensionieren, daß sie der Feuerwehr eine ungehinderte Zuwegung ermöglichen.

4.6 Belange der Landwirtschaft

Wesentliche Teile der Änderungsfläche werden heute landwirtschaftlich genutzt. Die landwirtschaftliche Nutzung soll, mit Ausnahme des geplanten Anlagenstandortes und der Kranstellfläche, auch weiterhin betrieben werden. Daher werden die als Sondergebiet „Windenergie“ dargestellten Flächen zusätzlich auch als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Das bestehende Wegesystem wird durch die ergänzende Nutzung nicht beeinträchtigt.

Die Belange der Landwirtschaft werden durch die Planung nicht wesentlich berührt.

4.7 Altablagerungen / Kampfmittel

Altablagerungen und Kampfmittel sind der Gemeinde Ovelgönne in den Änderungsbereichen nicht bekannt.

4.8 Belange der Flugsicherung

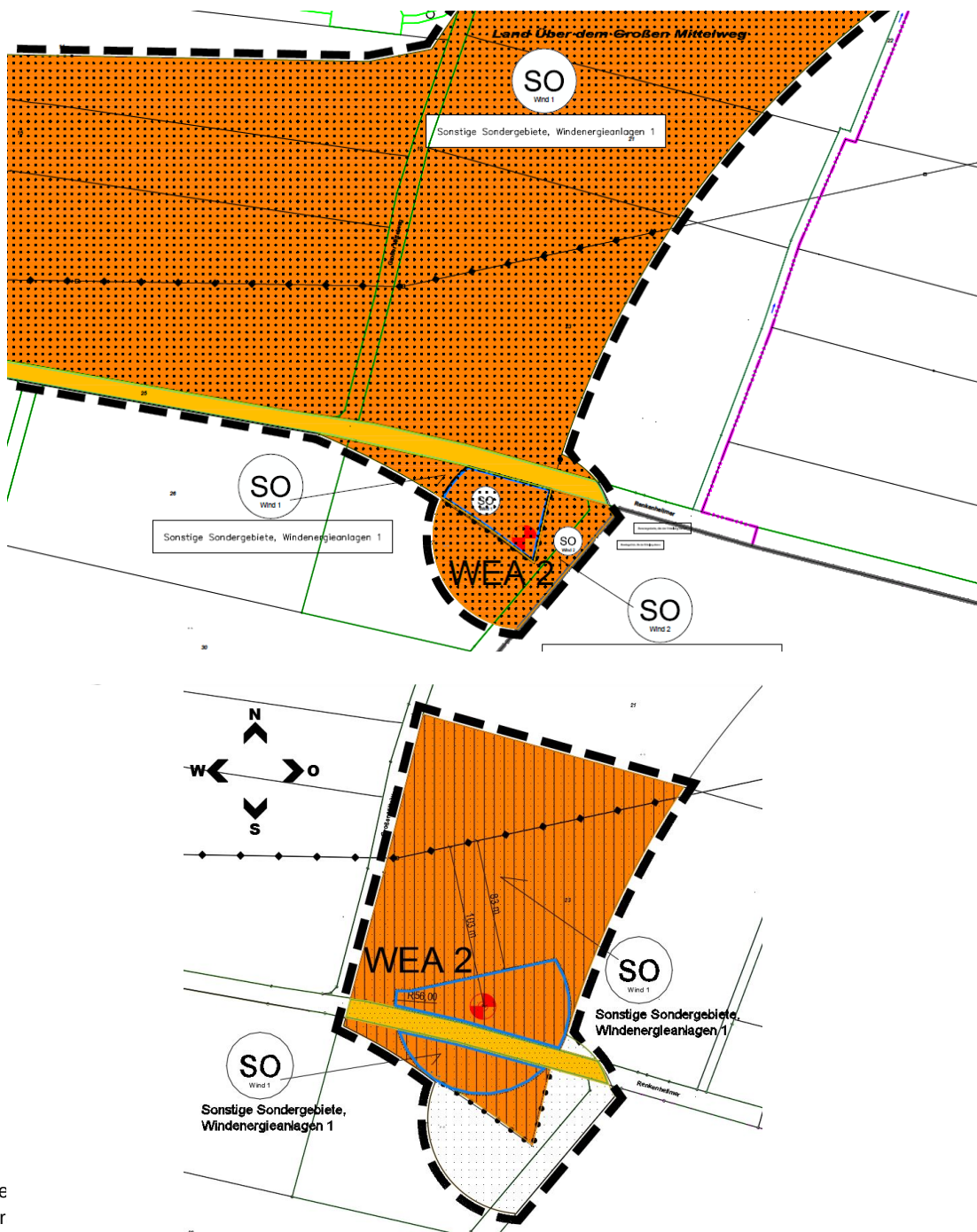
Die Belange der Flugsicherung können, aufgrund der Höhe der Anlagen, betroffen sein. Die zuständige Luftfahrtbehörde ist im Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Bei einer evtl. notwendigen Kennzeichnungspflicht sind die Möglichkeiten der AVV auszuschöpfen. Bei einer Nachtkennzeichnung ist eine bedarfsorientierte Kennzeichnung, wenn diese genehmigungsfähig und verfügbar ist, anzustreben. Entsprechende Verpflichtungen der Anlagenbetreiber sind in einem städtebaulichen Vertrag zu regeln.

4.9 Natur und Landschaft - Umweltbericht

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1a BauGB sowie die sonstigen

umweltbezogenen Auswirkungen des Planvorhabens, die durch die Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 berührt sind, werden im Rahmen eines Umweltberichtes gem. §2a BauGB dargestellt und bewertet. Aufgabe des Umweltberichtes ist es, die Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege so umfassend zu berücksichtigen, dass die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, die mit der Realisierung des Bebauungsplanes verbunden sind, sofern möglich vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Über die Entwicklung entsprechender Maßnahmen auf Grundlage der angewandten Eingriffsregelung wird dies im Rahmen des Umweltberichtes geschehen. Der Umweltbericht ist als Teil II verbindlicher Bestandteil dieser Begründung.

5 bisherige und künftige Festsetzungen des Bebauungsplanes



5.1 Art der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung orientieren sich an den Festsetzungen der zugrunde liegenden Planung, sie werden wie folgt festgesetzt:

Im sonstigen Sondergebiet, Zweckbestimmung Windenergieanlagen 1 sind zulässig:

- *Windenergieanlagen (einschl. der entspr. Fundamente und Rotoren), auf den dafür vorgesehenen und mit Koordinaten bestimmten Standorten ,*
- *notwendige Nebenanlagen der Windenergieanlagen (z.B. Transformatorstationen),*
- *die für den Betrieb und die Errichtung der Windenergieanlagen erforderlichen Erschließungsanlagen,*
- *landwirtschaftliche Nutzung durch Ackerbau, nachwachsende Rohstoffe, Wiesen und Weidewirtschaft.*

Windenergieanlagen (in ihrer Gesamtheit) sind nur in den dargestellten überbaubaren Grundstücksflächen, an den dafür vorgesehenen und mit Koordinaten bestimmten Standorten zulässig.

Der vom Rotor überstrichene Bereich sowie der entspr. Rotor der jeweiligen WEA sind grundsätzlich auch außerhalb der mit Baugrenzen dargestellten überbaubaren Bereiche zulässig.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung orientieren sich an den Festsetzungen der zugrunde liegenden Planung.

- *In der Planzeichnung sind mittels Baugrenzen überbaubare Bereiche festgesetzt. Pro überbaubaren Bereich ist eine Grundfläche (GR) der baulichen Anlage von max. 1500 m² zulässig. Außerhalb der dargestellten überbaubaren Grundstücksflächen sind für Windenergieanlagen notwendige Erschließungsanlagen nur auf den dargestellten Verkehrsflächen zulässig. Für den Baubetrieb notwendige temporäre Erschließungsanlagen (z.B. Kranaufstellflächen) dürfen ausdrücklich auch außerhalb der dargestellten überbaubaren Bereiche liegen.*
- *Die Höhe der baulichen Anlagen wird festgesetzt:*
 - *Windenergieanlagen sind bis zu einer max. Höhe (Nabenhöhe + halber Rotordurchmesser) von 200m zulässig.*
 - *Nebenanlagen dürfen eine Gesamthöhe von 4m nicht überschreiten.*
 - *Bezugshöhe für die festgesetzten Höhen ist die natürlich gewachsene Geländeoberfläche zum Zeitpunkt vor den beabsichtigten baulichen Maßnahmen.*
- *Im Planbereich darf der von Rotorblättern überstrichene Bereich (einschl. des Rotors) auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Bereiche liegen, dies gilt auch für die öffentliche Verkehrsfläche (Renkenhellmer).*

Der künftige Standort der Windenergieanlage (Mastmitte) wurde mit UTM Koordinaten festgesetzt.

UTM Koordinaten des Mittelpunktes der zulässigen Windenergieanlage:

WEA 2

32 459 091 (+-5m)

5 902 357 (+/5m)

6 Durchführungskonzept

Der Grund und Boden befindet sich in der Verfügungsgewalt des Investors bzw. wird von ihm erworben. Die Umsetzung der Planung ist gewährleistet.

Ovelgönne, den

.....